

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

1. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung, die Einrichtung eines Heroldsamts beim Ministerium des Innern betr. S. 1. — Nr. 2. Verordnung über die Einrichtung des Landesversicherungsamtes. S. 2. — Nr. 3. Verordnung über Löschungen im Strafregister. S. 2. — Nr. 4. Allerhöchster Straf-Erlaß. S. 3.

Nr. 1. Verordnung,

die Einrichtung eines Heroldsamts beim Ministerium des Innern
betreffend;

vom 7. Januar 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend (Adelsgesetz), vom 19. September 1902 — G. u. V.-Bl. S. 381 — im Anschluß an die Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 19. September 1902 — G. u. V.-Bl. S. 385 — folgendes verordnet:

§ 1. Zur Durchführung des Adelsgesetzes wird, vorbehaltlich der Vorschriften in §§ 9 flg. dieses Gesetzes, eine besondere Dienststelle errichtet, die die amtliche Bezeichnung

Königliches Ministerium des Innern, Heroldsamt
führt.

§ 2. Vorstand des Heroldsamtes ist der jeweils mit der Bearbeitung der Adelsangelegenheiten beauftragte vortragende Rat des Ministeriums des Innern. Geschäftsführendes Mitglied des Amtes mit den in § 5 der Ausführungsverordnung vom 19. September 1902 bestimmten Obliegenheiten und Befugnissen ist der bisherige „Kommissar für Adelsangelegenheiten“, der künftig den Amtsnamen „Heroldsmeister“ führt.

§ 8. Dem Ministerium des Innern ist vorbehalten, dem Heroldsamt noch weitere, seinem Wirkungskreise entsprechende Geschäfte zu übertragen.

Dresden, am 7. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gschäft.

Schlegel.

Nr. 2. Verordnung

über die Einrichtung des Landesversicherungsamtes;

vom 8. Januar 1918.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird § 8 der Verordnung über die Einrichtung, den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes vom 24. Dezember 1911 (G.- u. V.-Bl. S. 255) abgeändert wie folgt:

Erweiterter Senat.

§ 8. (1) Will der Spruchsenat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Landesversicherungsamtes in Spruchsachen abweichen, so entscheidet der Spruchsenat als erweiterter Senat unter Zuziehung von zwei weiteren kändigen Mitgliedern und einem weiteren richterlichen Beisitzer.

(2) Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Dresden, am 8. Januar 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gschäft.

Emmrich.

Nr. 3. Verordnung

über Löschungen im Strafregister;

vom 26. Januar 1918.

Im Strafregister und in den von den Verwaltungsbehörden geführten Straflisten sind alle Vermerke über Strafen zu löschen, die bis zum 27. Januar 1908 ein-